

Top-Side Adjustments im Konsolidierungsprozess – Wo ist das Problem?

In jeder Konsolidierung kommen Top-Side Adjustments vor und sind an sich nichts Problematisches. Fehlerhaft angewendet und mangelhaft dokumentiert können solche Buchungen jedoch zu Problemen führen. Dies vor allem bei künftigen Vorhaben, welche zur Zeit der Erstellung des Konzernabschlusses noch nicht absehbar sind.

■ Von Tobias Honold

Einleitung

Jeder Group Controller oder Konsolidierungsverantwortliche kennt die Problematik, dass Sachverhalte bekannt werden, die nachträglich noch im Abschluss zu berücksichtigen sind. So zum Beispiel:

- die Erfassung einer Rückstellung, deren Notwendigkeit nachträglich erkannt wurde,
- die Vornahme von Korrekturen bei konzerninternen Zinsen, Mieten oder Abgrenzungen oder
- die Korrektur von statistischen Daten zur Erstellung der Mittelflussrechnung oder Anhangsinformationen.

Solche Vorkommnisse sind unproblematisch, können aber in verschiedenen Fällen zu Problemen führen, sofern sie nicht korrekt abgewickelt oder genügend dokumentiert werden. Hier einige Beispiele für solche Situationen:

- Bewertung einer Tochtergesellschaft (z.B. für Verkaufsverhandlungen),
- Spin-off einer Gesellschaft oder eines Teilkonzerns,
- Erstellung historischer Finanzinformationen für eine Gesellschaft oder einen Konzernteil,
- Umstellung auf andere Rechnungslegungsstandards oder
- Durchführung von Restatements.

Standard-Konsolidierungsprozess

Eine Konsolidierung läuft im Optimalfall so ab, dass zuerst Bereinigungen auf einem Einzelabschluss vorgenommen werden wie

z.B. Bewertungskorrekturen (Anpassungen an konzerninterne Richtlinien), Fremdwährungsumrechnungen und Umgliederungen. Dies geschieht auf Stufe der einzelnen Gesellschaft und wird auch als Überleitung von HBI zu HBII bezeichnet.

Danach werden die einzelnen, bereinigten Gesellschaftsbilanzen und -erfolgsrechnungen des Konsolidierungskreises summiert und auf Konzernstufe die Kapitalkonsolidierung (Eliminierung der Beteiligung) sowie die Eliminierung von konzerninternen Transaktionen (Forderungs- und Schulden – sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung) und deren Zwischengewinne vorgenommen. Als Endresultat entsteht eine Konzernrechnung mit einheitlich bewerteten Aktiven und Passiven, so als wären die Konzerngesellschaften eine einzige Einheit.

Fallstricke in der Praxis

In der Praxis jedoch wird diese Reihenfolge oft nicht eingehalten und es kommt zu verschiedenen Nachtragsbuchungen und Top-Side Adjustments auf Konzernstufe, welche eigentlich als Nachtragsbuchungen oder Bereinigungen auf der Stufe Einzelabschluss hätten einfließen sollen. Die Gründe hierfür sind meist operativ, wie z. B. dass die Periode nach einem Stichtag im System gesperrt ist, verantwortliche Personen ferienabwesend oder krank sind oder keine klar definierten Prozesse existieren. Weiter stellen sich die folgenden Fragen und

Herausforderungen:

- Können verschiedene Umbewertungen nachgewiesen werden?
- Kann die Unveränderbarkeit von Buchungsperioden sichergestellt werden?
- Kann nachgewiesen werden wann und von wem eine Buchung vorgenommen oder geändert wurde?
- Können Top-Side Adjustments auf einzelne Gesellschaften zugeordnet werden?
- Sind sämtliche Buchungen adäquat dokumentiert und begründet?

Nachtragsbuchungen für Einzelgesellschaft auf Konzernstufe gebucht

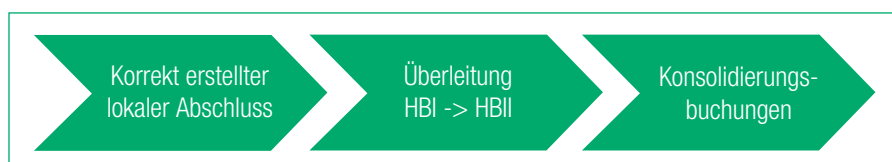
BEISPIEL

Ein Konzern korrigiert das steuerlich geltend gemachte Delkredere von 10% in seinen zwei Schweizer Gesellschaften auf Konzernstufe (in einer Buchung für den ganzen Konzern), da es nicht den Konzernrichtlinien entspricht. Bei einem späteren Spin-Off der einen Schweizer Gesellschaft und der damit verbundenen neuen Konsolidierungsstruktur ist das Delkredere um den Anteil der Spin-Off Gesellschaft zu korrigieren.

Immer wieder kommt es auf Konzernstufe zu Nachtragsbuchungen, welche eigentlich eine Einzelgesellschaft betreffen. Was kurzfristig betrachtet effizienter erscheint, birgt langfristig die Gefahr, dass der Nachvollzug respektive die Zuordnung von Nachtragsbuchungen in Zukunft nicht gewährleistet ist. Wird beispielsweise beschlossen, dass ein Teil des Konzerns verkauft oder abgespalten wird, müssen alle Nachtragsbuchungen auf Konzernstufe einzeln auf die Relevanz für die betroffene Gesellschaft untersucht und korrekt zugeordnet werden. Wenn sich in dieser Zeit noch personelle Wechsel im Finanzteam ergeben, bedeutet dies bei einer grossen Zahl von Nachtragsbuchungen oft einen grossen Aufwand zum Nachvollziehen der Buchungen und deren Auswirkung auf den Eigenkapitalspiegel, die Geldflussrechnung oder den Einzelabschluss.

Unverbuchte Transaktionen

In einer Konzernstruktur kommt es oft in letzter Minute zu Transaktionen zwischen Konzerngesellschaften wie Forderungsabtretungen, Forderungsverzichten, Zuschüssen oder Dividendenbeschlüssen, welche entweder als Nachtragsbuchungen auf Stufe Konsolidierung verbucht werden oder bei denen sogar



BEISPIEL



Unternehmen A hat Unternehmen B nachträglich eine Darlehensverbindlichkeit (gegenüber Dritten) im Umfang von MUSD 4 abgetreten. Unternehmen B verzichtet auf die entstandene Forderung im Sinne eines Zuschusses in die Reserven der Unternehmung A. Die Kapitaleinlage ist im Unternehmen A im Einzelabschluss mit MCHF 3.8 verbucht worden. Da beide Gesellschaften vollkonsolidiert werden und alle Transaktionen von verbundenen Unternehmen in der Konsolidierung eliminiert werden, wird auf eine korrekte Abbildung dieses Vorganges in der Konsolidierung verzichtet. In der nächsten Periode werden die Transaktionen auf Einzelstufe in den lokalen Währungen nachgebucht. Wenn zu einem späteren Zeitpunkt verlässliche Finanzinformationen der einzelnen Unternehmen A oder B eruiert werden sollen, fehlen die entsprechenden Buchungen per Bilanzstichtag und die einzelnen Gesellschaften sind potentiell wesentlich falsch dargestellt.

auf eine Buchung verzichtet wird, da solche Buchungen aus Sicht des Gesamtkonzerns keinen Effekt haben und sich gegenseitig eliminieren. Soll später beispielsweise aufgrund der Bilanz nach Konzernrichtlinien eine Bewertung einer Einzelgesellschaft für einen Verkauf erstellt werden, so ist dies nicht ohne weiteres möglich, da der Einzelabschluss nicht sämtliche Transaktionen enthält.

Noch komplexer ist die Problematik, wenn sich die Funktionalwährung von der Darstellungswährung unterscheidet und Fremdwährungseffekte berücksichtigt werden müssen.

Stornierung von Nachtragsbuchungen

BEISPIEL



Der X-Konzern konsolidiert seine vier Gesellschaften mithilfe von Excel. Gesellschaft A hat die Zinsaufwendungen gegenüber Dritten nicht verbucht, was die Revisionsstelle feststellte. Der Verantwortliche für die Konsolidierung buchte die Zinsaufwendung im Excel nach und stellte den Abschluss fertig. Im Folgejahr werden die Zinsen in der Gesellschaft A korrekt abgegrenzt. Der neu eingestellte Controller ohne Erfahrung mit dem komplizierten Excel-File des Konzerns kopiert sämtliche Konsolidierungsbuchungen aus dem Vorjahr. Der Zins ist nun doppelt gebucht und der Konzernabschluss um den entsprechenden Betrag falsch dargestellt.

Bei korrekt vorgenommenen Nachtragsbuchungen auf Konzernstufe ist eine Stornierung dann notwendig, wenn die Nachtragsbuchung in der Folgeperiode nicht mehr notwendig ist (z.B. Korrektur, die in der Folgeperiode bereits im lokalen Abschluss korrekt erfasst wurden) und falls zugleich ein allenfalls vorhandenes System nicht automatisch eine Stornierung

lokale Währung	Datenimporte	Delta HB II Vorräte	Delta HB II Delkrede	HB II (IFRS)
AKTIVA	6.002.147,03	-24.000,00	-12.000,00	5.966.147,03
Kurzfristige Vermögensgegenstände	4.082.810,90	-24.000,00	-12.000,00	4.046.810,90
Vorräte	302.200,00	-24.000,00		278.200,00
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.527.910,90		-12.000,00	3.515.910,90
Forderungen verbundene Unternehmen				
Wertpapiere				
Sonstige Vermögensgegenstände	163.700,00			163.700,00
Liquide Mittel	89.000,00			89.000,00
Langfristige Vermögensgegenstände	1.919.336,13			1.919.336,13
PASSIVA	6.002.147,03	-24.000,00	-12.000,00	5.966.147,03

Screenshot: Nachweis verschiedener Umbewertungen in verschiedenen Spalten

vornimmt. Insbesondere bei personellen Wechslen, ungenügender Dokumentation und Verwendung von Excel zur Konsolidierung besteht dieses Risiko.

Lösungsansätze

Die einzelnen Fälle zeigen auf, dass die Grundproblematik nebst der inhärenten Komplexität einer Konzernrechnung darin liegt, dass verschiedene Parteien zu verschiedenen Zeiten auf verschiedenen Stufen und meist in verschiedenen Systemen auf die Konzernrechnung Einfluss nehmen.

- **Prozesse:** Jeder Konzern sollte für sich klar definieren, welche Buchungen auf welcher Stufe und bis wann vorgenommen werden sollten. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass jeder Sachverhalt korrekt und auf der richtigen Stufe abgebildet wird. Zudem sollte der Hintergrund jeder Buchung klar dokumentiert sein, entsprechend den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung und Rechnungslegung. Ausnahmen vom vorgesehenen Prozess sollten protokolliert und entsprechend autorisiert werden.

Checkliste:

- Ist der Konsolidierungsprozess dokumentiert?
- Ist geregelt, welche Art von Buchungen auf welcher Ebene erfasst werden sollen?
- Existiert ein verbindlichen Zeitplan?
- Gibt es Stellvertretungsregelungen?
- Sind Dokumentationsanforderungen festgelegt?

- **Verantwortlichkeiten:** Weiter sollte klar festgehalten werden, wer Buchungen wo und wie vornehmen soll und darf und potentiell bis zu welcher betragsmässigen Limite. Dies beugt auch betrügerischer

Rechnungslegung vor (z.B. Buchungen von Umsätzen auf Konzernstufe).

Checkliste:

- Sind Zugriffsrechte und Beschränkungen korrekt vergeben?
- Existieren betragsmässige Limiten?
- Gibt es Formulare oder Vorlagen zur Dokumentation?

- **Systeme:** Der Einsatz von Systemen sollte klar definiert sein. Welche Buchungen werden im Vorsystem vorgenommen, in dem die Einzelgesellschaften geführt werden, und welche im Konsolidierungssystem? Egal ob in einer Tabellenkalkulation oder in einem speziellen Konsolidierungssystem – es sollten möglichst viele Kontrollfunktionalitäten des Systems genutzt werden um Fehler zu vermeiden (z.B. geschützte Felder, Passwortschutz, verteilen von Berechtigungen etc).

Checkliste:

- Ist klar definiert, welche Buchung zu welchem Zeitpunkt in welchem System vorgenommen werden soll?
- Können Buchungen oder Buchungsperioden gesperrt werden?
- Ist sichergestellt, dass alle Buchungen adäquat dokumentiert sind?
- Kann nachvollzogen werden, wer eine Buchung erstellt oder geändert hat?
- Können Buchungen in sinnvollerweise Gruppirt und geordnet werden?

Der zweite Teil erscheint in der Ausgabe Nr. 3 vom März 2016.



AUTOR

Tobias Honold ist dipl. Wirtschaftsprüfer und berät als Partner der TreuVision AG kleine und mittlere Firmengruppen bei Fragen der Konzernrechnungslegung und Implementierung von Konsolidierungssystemen.